

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover hat am 07.05.2025, der Senat der Stiftung Tierärztliche Hochschule hat am 29.04.2025 und der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.04.2025 die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover sowie der Medizinischen Hochschule Hannover beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Praktikumsordnung am 02.07.2025 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 25.07.2025 in Kraft.

**Praktikumsordnung für den  
Bachelorstudiengang Biologie  
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover,  
der Medizinischen Hochschule Hannover sowie  
der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44

Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes am 09.04.2025 die folgende Praktikumsordnung erlassen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Praktikumsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Leibniz Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover sowie der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover das Verfahren zur Durchführung der Wahlpflichtmodule „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“.

### **§ 2 Umfang, Zweck und Organisation der Wahlpflichtmodule „Laborpraktikum“ und Berufspraktikum“**

- (1) <sup>1</sup>Die Module „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“ sind Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 1.2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie. <sup>2</sup>Studierende erhalten durch eine berufspraktische oder forschungsorientierte Tätigkeit in den Modulen „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“ die Möglichkeit, relevante Berufsfelder und Forschungsbereiche kennenzulernen, sich vertiefend mit speziellen Problemen und Aufgaben auseinanderzusetzen sowie bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen reflektiert anzuwenden.
- (2) <sup>1</sup>Das Modul „Laborpraktikum“ wird in einem Institut der drei Partnerhochschulen (Leibniz Universität Hannover, Medizinische Hochschule Hannover, Tierärztliche Hochschule Hannover) oder in einer universitären Einrichtung oder einem Unternehmen im In- oder Ausland absolviert, die inhaltlich und/oder methodisch den fachlichen Anforderungen bzw. dem Berufsprofil des Studiengangs entsprechen. <sup>2</sup>Das Modul „Berufspraktikum“ wird im In- oder Ausland in einer außeruniversitären Einrichtung (Institut, Institution oder Unternehmen) absolviert, die inhaltlich und/oder methodisch den fachlichen Anforderungen bzw. dem Berufsprofil des Studiengangs entspricht.
- (3) <sup>1</sup>Einen Praktikumsplatz suchen sich die Studierenden in Eigenverantwortung. <sup>2</sup>Die Auswahl der Einrichtung findet in Absprache mit dem/der Praktikumsbeauftragten des Studiengangs statt. <sup>3</sup>Wenn das Praktikum im Ausland absolviert werden soll, ist zusätzlich vor Antritt des Praktikums der/die Austauschkoordinator(in)/ Auslandsbeauftragte einzubeziehen und zu informieren.
- (4) <sup>1</sup>Die Praktika umfassen jeweils einen Zeitraum von 4 bis 6 Wochen (ganztägig, ohne Urlaubs- und Fehlzeiten) und werden jeweils mit 6 LP angerechnet.
- (5) <sup>1</sup>Die Tätigkeit muss inhaltlich und/oder methodisch eindeutig zum Bachelorstudiengang Biologie passen. <sup>2</sup>Die Eignung der Tätigkeit wird durch den/die Praktikumsbeauftragte/n des Studiengangs festgestellt.
- (6) <sup>1</sup>Die Module „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“ sind ab dem vierten Fachsemester vorgesehen. <sup>2</sup>Auch die Anrechnung eines vor dem Bachelorstudium abgeleisteten Praktikums ist möglich, dafür gelten § 2 Absatz 1, 2, 4 und 5 entsprechend. <sup>3</sup>Ferienbeschäftigungen während der Schulzeit werden nicht für die Wahlpflichtmodule „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“ angerechnet.

### § 3 Studienleistung

(1) <sup>1</sup>In den Modulen „Laborpraktikum“ und „Berufspraktikum“ ist als Studienleistung ein Praktikumsbericht in deutscher oder englischer Sprache über die Arbeiten im Praktikum zu erstellen. <sup>2</sup>Die Länge des Berichts soll in Abhängigkeit von den durchgeführten praktischen Arbeiten ca. 20 Seiten betragen. <sup>3</sup>Die Inhalte sollen sich an Absatz 2 orientieren. <sup>4</sup>Zusätzlich dazu ist der/dem Praktikumsbeauftragten eine Praktikumsbescheinigung der durchführenden Einrichtung über die Inhalte sowie Dauer und Umfang der praktischen Tätigkeiten vorzulegen. <sup>5</sup>Der Praktikumsbericht ist zusammen mit der Praktikumsbescheinigung spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der/dem Praktikumsbeauftragten abzugeben. <sup>6</sup>Nach einem Auslandsstudienaufenthalt ist ein Transcript of Records vorzulegen.

(2) Der Praktikumsbericht soll folgende Aspekte enthalten:

- Begründung der Wahl der Einrichtung (optional),
- Vorstellung der Einrichtung (optional),
- Theoretische Einleitung in das bearbeitete Themenfeld,
- Erläuterung der Praktikumsstätigkeit und eventueller Arbeitsergebnisse,
- Einordnung in den fachwissenschaftlichen Kontext der Methoden, die im Praktikum angewandt wurden, und der erzielten Ergebnisse, mit Bezug zur aktuellen Literatur

### § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover zum 25.07.2025 in Kraft.